



Preisliste 2026

Umwelttechnik / Sand & Kies

Entsorgung, Recycling, Transport und Baumaschinen

Raum Wien/Niederösterreich

Sand & Kies Werke:

Wr. Neustadt, Markgrafneusiedl, St. Pölten/Ragelsdorf, Nußdorf





Die Rohrdorfer Umwelttechnik ist der richtige Partner für all jene, die wirtschaftlich, ordnungsgemäß und umweltschonend verwerten wollen. Mehr als 15 Jahre Erfahrung, Fachkompetenz sowie eine umfassende und individuelle Beratung zeichnen uns aus. Wir bieten für eine große Bandbreite an Abfallarten passende Verwertungs- und Entsorgungskonzepte.



ZERO WASTE LAB

„Zero Waste“ bedeutet für die Rohrdorfer Umwelttechnik die Verschwendung wertvoller Ressourcen nahezu auf „0“ zu reduzieren!

Um dieses ambitionierte Vorhaben erfolgreich erreichen zu können, hat sich das Projektteam des „Zero Waste Lab“ unter anderem folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Entwicklung und Umsetzung innovativer und nachhaltiger Aufbereitungs- und Verwertungsverfahren.
- Minimierung des internen Abfallaufkommens und Forcierung von Verwertungsstrategien innerhalb der Rohrdorfer.
- Steigerung der Wertstoffentfrachtung und Reduktion der Deponierung von Abfällen.
- Weg von Endlagerung, hin zur Schaffung von Wertstofflagern.

Recycling

Mithilfe modernster Abfallbehandlungsanlagen recyceln wir mineralische Baurestmassen umweltgerecht in hochwertigen Sekundärrohstoffe. Unsere breit gefächerte Kompetenz

und langjährige Erfahrung ermöglichen die Produktion von geprüften Recycling-Baustoffen. Mit der größtmöglichen Wiederverwendung wertvoller Rohstoffe tragen wir wesentlich zur Schließung des Stoffkreislaufes bei.

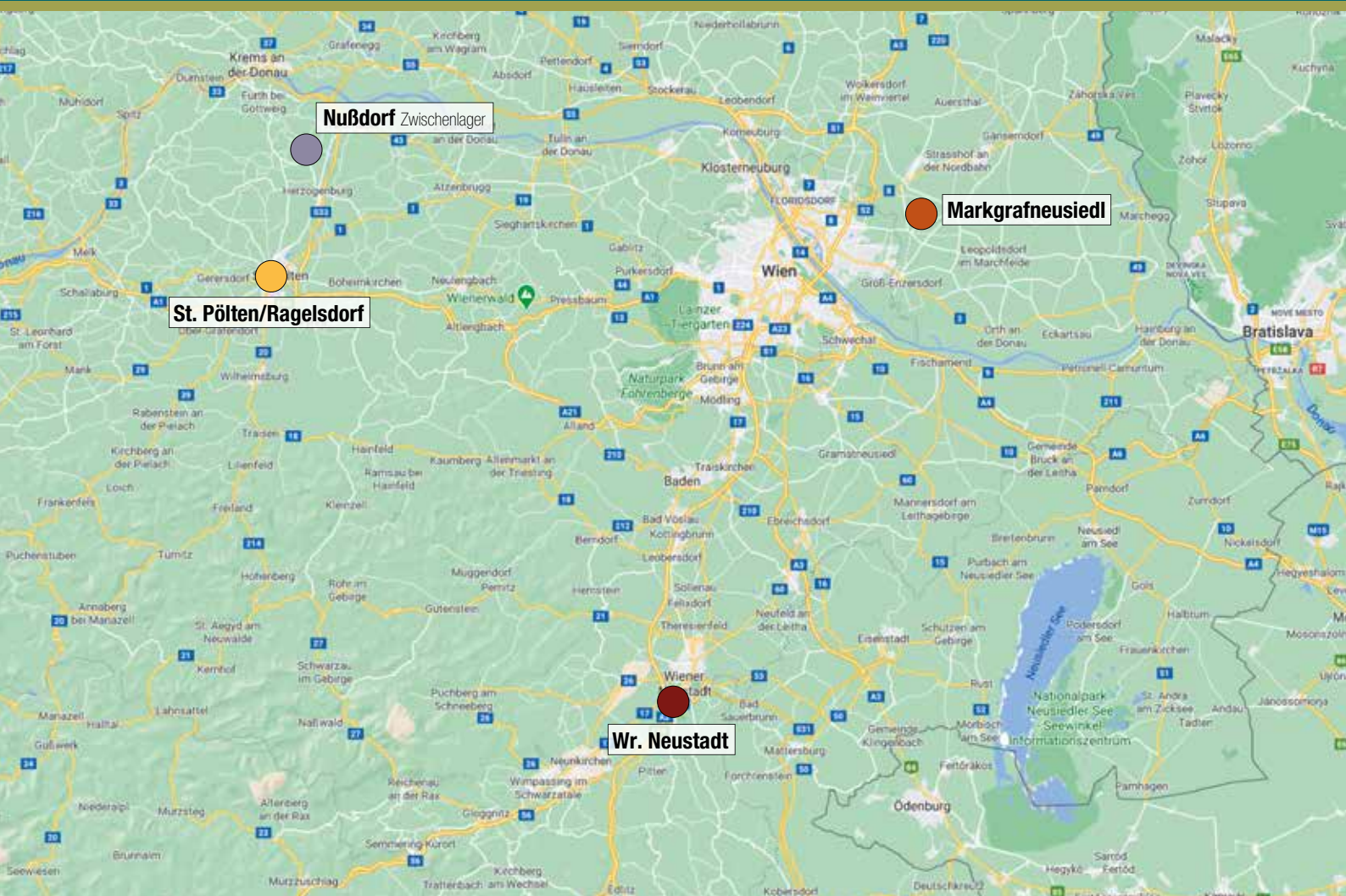
Entsorgung

Abfälle aus Bau- und Industrie die derzeit keiner gezielten Aufbereitung und Verwertung zugeführt werden können sowie Restfraktionen die aus der Aufbereitung anfallen, werden unter Wahrung strengster Auflagen auf entsprechenden Deponien abgelagert. Die Rohrdorfer Umwelttechnik betreibt Bodenaushub-, Inertabfall- und Baurestmassendeponien an mehreren Standorten in Österreich sowie eine Anlage zur Stabilisierung und Konditionierung von Aschen und Stäuben aus industriellen Prozessen in Frohnleiten.

Baustellenservice

Unser Team im Baustellenservice erarbeitet kundenspezifische Lösungen und bietet ein vollumfassendes Service im Bereich des Erdbaus und der Entsorgung im Hoch- und Tiefbau.





● Bodenaushub- und Baurestmassendeponie + Recycling
Markgrafneusiedl

● Bodenaushub- und Baurestmassendeponie + Recycling
St. Pölten/Ragelsdorf

● Bodenaushub- u. Baurestmassendeponie + Recycling
Wr. Neustadt / Weikersdorf

● Zwischenlager Baurestmasse und Bodenaushubdeponie
Nußdorf

Markgrafneusiedl

Bodenaushub- und Baurestmassendeponie + Recycling

Gänserndorferstraße 10, A-2282 Markgrafneusiedl

Fakturierung: +43 (0) 50543 1965

Verkauf: **Ing. Anton Stögerer**

Mobil: +43 (0)664 837 90 00

E-mail: anton.stoegerer@rohrdorfer.at

St. Pölten/Ragelsdorf

Bodenaushub- und Baurestmassendeponie + Recycling

Ragelsdorf, A-3107 St. Pölten

Fakturierung: +43 (0) 50543 1169

Verkauf: **Jürgen Schrittwieser**

Mobil: +43 (0)664 837 17 47

E-mail: juergen.schrittwieser@rohrdorfer.at

Wr. Neustadt/Weikersdorf

Bodenaushub- und Baurestmassendeponie + Recycling

Am Luckerweg 11, A-2700 Wr. Neustadt

Fakturierung: +43 (0) 50543 1965

Verkauf: **Franz Brauneder**

Tel.: +43 (0)664 528 53 16

E-mail: franz.brauneder@rohrdorfer.at

Nußdorf

Zwischenlager Baurestmasse und Bodenaushubdeponie

Fräuleinmühle 13, A-3134 Nußdorf ob der Traisen

Verkauf: **Jürgen Schrittwieser**

Tel.: +43 (0)664 837 17 47

E-mail: juergen.schrittwieser@rohrdorfer.at

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

DEPONIE & RECYCLING WIENER NEUSTADT / WEIKERSDORF

Die Übernahme auf der Deponie erfolgt nur mit gültiger Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung gem. DVO i.d.g.F.
Die Unterlagen müssen mindestens 4 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Eingangskontrolle der Deponie eingelangt sein!

Ohne Schad- und Störstofferkundung gemäß Recycling-Baustoffverordnung (Rec-BStVO) BGBl. II 290/2016 wird bei gekennzeichneten Abfällen aus Bauvorhaben >750 t der Deponiepreis verrechnet!

ASBEST	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E130	31412	Eternit	120,00
	E0560	31416-41	Mineralfasern	auf Anfrage
	E985	31437-41	Mineralfasern	auf Anfrage

ASPHALT	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)	Nicht Rec-BStVO gemäß (€/t)
	E16	54912	Asphaltbruch <10% Betonanteil	42,40	60,10
	E161	31410	Straßenaufbruch	42,40	

BETONABBRUCH	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)	Nicht Rec-BStVO gemäß (€/t)
	E164	31427	Kantenlänge unter 80 cm	19,70	60,10
	E156	31427	Kantenlänge über 80 cm oder stark armiert	34,40	

BODENAUSHUB	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E559	31411 29-32	Bodenaushubdeponie	7,40*
	E600	31411-45	Bodenaushubdeponie	8,20
	E171	31411 33	Inertabfall	auf Anfrage
	E48	31423 36	ölverunreinigte Böden	auf Anfrage
	E656	31424 37	sonstig verunreinigte Böden	auf Anfrage
	E650	31425	verunr. Aushubmaterial, BRM	auf Anfrage
	E652	31425	verunr. Aushubmaterial, BRM Monokomp	auf Anfrage

DEPONIESCHUTT	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E15	31409	Bauschutt	61,30
	E231	31409	Heraklith	115,90
	E61	31409	Ziegelabbruch (sortiert)	61,30

GIPSABFÄLLE	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E353	31438	Gips-Mauerstein auf Gipsbasis	auf Anfrage
	E159	31438	Gipskartonplatten	

SONSTIGES	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E987	31625	Erd-, Sandschlamm, Schlitzwandaushub entwässert	auf Anfrage
	E550	31407	Keramik	
	E984	31414	Schamotte	
	E422	31467	Gleisschotter	
	E22	31408-17	Glas z.B. Flachglas	
	E981	31405-91	Glasvlies	

*Preise nur gültig bei Vorliegen einer grundlegenden Charakterisierung / Beurteilungsnachweis.

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

DEPONIE & RECYCLING WIENER NEUSTADT / WEIKERSDORF

RECYCLINGMATERIAL & GRANULATE 	Artikel	Zusatzinformation	Produkt	Listenpreis (€/t)
	E1748	Asphaltgranulat	RA 0/16	auf Anfrage
	E1743	Asphaltgranulat	RA 0/32	auf Anfrage
	E1735	Recyclingbeton	RB 0/32	auf Anfrage
	E1730	Recyclingbeton	RB 0/63	auf Anfrage
	E1737	Recyclingbeton	RB 32/63	auf Anfrage
	E1757	Mischgranulat	RM 0/63	auf Anfrage
	E1758	Ziegelsplitt	RMH 4/16	auf Anfrage

SONSTIGE ABFÄLLE 	Artikel	Zusatzinformation	Produkt	Listenpreis (€/t)
	E65	Gewerbemüll	91101	auf Anfrage
	E131	Holz unbehandelt	17201	auf Anfrage
	E24	Strauchschnitt Ast	92105	auf Anfrage
	E561	Wurzelstücke <30 cm	92105	auf Anfrage
	E562	Wurzelstücke >30 cm	92105	auf Anfrage

CONTAINER 	Zusatzinformation	Größe (m³)	Listenpreis
	Mietfrei bis 7 Tage		
	Mietpreis ab den 8. Tag	7-10	€ 3,50
	Mietpreis ab den 8. Tag	10-20	€ 4,60
	Mietpreis ab den 8. Tag	20-30	€ 5,80
	Aufstellen und entleeren	je ZONE	auf Anfrage
	Maut nach Aufwand; Deponiekosten lt. Wiegeschein		

Baurestmassenübernahme nur mit Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung!



PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

DEPONIE & RECYCLING MARKGRAFNEUSIEDL

Die Übernahme auf der Deponie erfolgt nur mit gültiger Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung gem. DVO i.d.g.F.
Die Unterlagen müssen mindestens 4 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Eingangskontrolle der Deponie eingelangt sein!

BODENAUSHUB	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E559	31411 29-32	Bodenaushubdeponie	8,60*
	E600	31411-45	Bodenaushubdeponie	9,20
	E171	31411 33	Inertabfall	auf Anfrage
	E48	31423 36	ölverunreinigte Böden	auf Anfrage
	E656	31424 37	sonstig verunreinigte Böden	auf Anfrage
	E650	31425	verunr. Aushubmaterial, BRM	auf Anfrage

DEPONIESCHUTT	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E15	31409	Bauschutt	61,30
	E231	31409	Heraklith	115,90
	E61	31409	Ziegelabbruch (sortiert)	61,30

GIPSABFÄLLE	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E353	31438	Gips-Mauerstein auf Gipsbasis	auf Anfrage
	E159	31438	Gipskartonplatten	

SONSTIGES	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E987	31625	Erd-, Sandschlamm, Schlitzwandaushub entwässert	auf Anfrage
	E550	31407	Keramik	
	E984	31414	Schamotte	
	E422	31467	Gleisschotter	
	E22	31408-17	Glas z.B. Flachglas	
	E981	31405-91	Glasvlies	

*Preise nur gültig bei Vorliegen einer grundlegenden Charakterisierung / Beurteilungsnachweis.



PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

DEPONIE & RECYCLING ST. PÖLTEN/RAGELSDORF

Die Übernahme auf der Deponie erfolgt nur mit gültiger Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung gem. DVO i.d.g.F.
Die Unterlagen müssen mindestens 4 Tage vor der ersten Anlieferung bei der Eingangskontrolle der Deponie eingelangt sein!

Ohne Schad- und Störstofferkundung gemäß Recycling-Baustoffverordnung (Rec-BStVO) BGBl. II 290/2016 wird bei gekennzeichneten Abfällen aus Bauvorhaben >750 t der Deponiepreis verrechnet!

ASBEST	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E130	31412	Eternit	120,00
	E0560	31416-41	Mineralfasern*	auf Anfrage
	E985	31437-41	Mineralfasern*	auf Anfrage

*Annahme nur verpresst in ordnungsgemäßer Verpackung.

BODENAUSHUB	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E559	31411 29-32	Bodenaushubdeponie	7,40*
	E600	31411-45	Bodenaushubdeponie	8,20
	E171	31411 33	Inertabfall	auf Anfrage
	E650	31425	verunr. Aushubmaterial, BRM	auf Anfrage

*Preise nur gültig bei Vorliegen einer grundlegenden Charakterisierung / Beurteilungsnachweis.

DEPONIESCHUTT	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E15	31409	Bauschutt	61,30
	E231	31409	Heraklith	115,90
	E61	31409	Ziegelabbruch (sortiert)	61,30

GIPSABFÄLLE	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E353	31438	Gips-Mauerstein auf Gipsbasis	auf Anfrage
	E159	31438	Gipskartonplatten	

SONSTIGES	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E550	31407	Keramik	auf Anfrage
	E984	31414	Schamotte	
	E422	31467	Gleisschotter	
	E22	31408-17	Glas z.B. Flachglas	

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

DEPONIE & RECYCLING ST. PÖLTEN / RAGELSDORF

RECYCLINGMATERIAL & GRANULATE 	Artikel	Zusatzinformation	Produkt	Listenpreis (€/t)
	E1748	Asphaltgranulat	RA 0/16	auf Anfrage
	E1743	Asphaltgranulat	RA 0/32	auf Anfrage
	E1735	Recyclingbeton	RB 0/32	auf Anfrage
	E1730	Recyclingbeton	RB 0/63	auf Anfrage
	E1737	Recyclingbeton	RB 32/63	auf Anfrage
	E1757	Mischgranulat	RM 0/63	auf Anfrage
	E1758	Mischgranulat	RMH 4/16	auf Anfrage

Baurestmassenübernahme nur mit Abfallinformation bzw. grundlegender Charakterisierung!

ZWISCHENLAGER BAURESTMASSE & BODENAUSHUBDEPONIE NUSSDORF

DEPONIESCHUTT	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E15	31409	Bauschutt	61,30
	E231	31409	Heraklith	115,90

ASPHALT	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)	Nicht Rec-BStVO gemäß (€/t)
	E16	54912	Asphaltbruch <10% Betonanteil	42,40	60,10
	E161	31410	Straßenaufbruch	42,40	

BETONABBRUCH	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)	Nicht Rec-BStVO gemäß (€/t)
	E164	31427	Kantenlänge unter 80 cm	19,70	60,10
	E156	31427	Kantenlänge über 80 cm oder stark armiert	34,40	

BODENAUSHUB	Artikel	Ö-NORM S 2100	Zusatzinformation	Listenpreis (€/t)
	E559	31411 29-32	Bodenaushubdeponie	7,40*
	E600	31411-45	Bodenaushubdeponie	8,20
	E171	31411 33	Inertabfall	auf Anfrage
	E650	31425	verunr. Aushubmaterial, BRM	auf Anfrage

*Preise nur gültig bei Vorliegen einer grundlegenden Charakterisierung / Beurteilungsnachweis.

GEBÜHREN	Artikel	Zusatzinformation	Listenpreis
	870	Wiegegebühr pro Lieferschein	€ 10,00
	E948	Abfallinformation (Stück)	€ 20,00
		Bearbeitungskosten Abfallbilanz pro Tonne	€ 0,50
	E952	Fehlende grundlegende Charakterisierung (Pauschale)	€ 3.750,00
		Rückbaukundige Person gemäß ÖNORM B 3151 pro Stunde exkl. 0,85 €/km Anfahrtkosten	€ 85,00

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Zu- und Abfuhr im Raum Wien exkl. Mautkosten



Bezirk	Zug/Sattel per to	Pauschale bis 7 m³
1010	nur Solo	356,90 Euro*
1020	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1030	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1040	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1050	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1060	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1070	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1080	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1090	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1100	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1110	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1120	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1130	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1140	15,70 Euro*	438,00 Euro*
1150	15,70 Euro*	438,00 Euro*
1160	12,90 Euro*	346,10 Euro*
1170	12,90 Euro*	346,10 Euro*
1180	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1190	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1200	12,50 Euro*	335,30 Euro*
1210	10,00 Euro*	270,40 Euro*
1220	10,00 Euro*	270,40 Euro*
1230	12,50 Euro*	335,30 Euro*

Materialtransport im Raum Wien ohne Deponiegebühr

	LKW	Pauschale bei An- oder Abtransport	Lieferung bei gleichzeitigem Abtransport
mit Kran-LKW verladen, für Ladezeiten werden Regiepreise verrechnet	2-Achser-LKW	292,00 Euro	367,70 Euro*
	3-Achser-LKW	367,70 Euro	492,10 Euro*
	4-Achser-LKW	438,10 Euro	600,30 Euro*

*Mautkosten (Road-Pricing) pro Zustellung im Raum Wien **Pauschale € 35,00.**

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Zu- und Abfuhr im Raum Wien-Umgebung



Ort	Zu- und Abfuhrpauschale exkl. Mautkosten	
	4-Achser-LKW	Zug, Sattel, 5-Achser-LKW
Biedermannsdorf Brunn am Gebirge Guntramsdorf Hennersdorf Leopoldsdorf / Wien Maria Lanzendorf Mödling Münchendorf Perchtoldsdorf Rannersdorf Schwechat Vösendorf Wiener Neudorf	346,10 Euro*	367,70 Euro*
Bisamberg Korneuburg Langenzersdorf	292,00 Euro*	319,10 Euro*
Mauerbach Purkersdorf	411,00 Euro*	448,90 Euro*
Deutsch Wagram Gerasdorf Gross Enzersdorf Strasshof Gänserndorf	243,40 Euro*	270,40 Euro*
Klosterneuburg Orth an der Donau Wolkersdorf	335,30 Euro*	356,90 Euro*
Pressbaum	422,30 Euro*	345,10 Euro*

*Mautkosten (Road-Pricing) pro Zustellung im Raum Wien Umgebung werden laut Aufwand verrechnet.

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Regiesätze für Transportfahrzeuge



		Preis per Stunde
2-Achser	LKW-Kipper	89,00 Euro
	LKW-Kipper mit 10 m/to Kran	103,40 Euro
	LKW-Absetzkipper mit Mulde	120,70 Euro
3-Achser	LKW-Kipper	102,50 Euro
	LKW-Kipper mit 10 m/to Kran	115,10 Euro
	LKW-Kipper mit 14 m/to Kran	134,40 Euro
	LKW-Absetzkipper mit Mulde	144,60 Euro
4-Achser	LKW-Kipper	107,80 Euro
	LKW-Kipper mit 10 m/to Kran	125,40 Euro
	LKW-Kipper mit 14 m/to Kran	146,60 Euro
5-Achser-Züge	LKW-Sattel-Plateau offen oder mit Plane	118,70 Euro
	LKW-Zug-Kipper	118,70 Euro
	LKW-Sattel-Kipper	118,70 Euro
	LKW-Tieflader	179,10 Euro

	Überstundenzuschlag pro Stunde
Montag bis Donnerstag 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Freitag 14.00 bis 20.00 Uhr	40,60 Euro
Samstag 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr	40,60 Euro
Montag bis Samstag 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertag	62,30 Euro

Regiesätze werden je angefangener ½ Stunde verrechnet.

Bei Regieeinsätzen im Raum Wien wird je ½ Stunde für An- und Abfahrt verrechnet.

Bei Regieeinsätzen im Raum Wien-Umgebung wird der tatsächliche Aufwand für An- und Abfahrt verrechnet.

Für Regiefahrten außerhalb Wiens werden Mautkosten (Road-Pricing) laut Aufwand verrechnet.

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

Regiesätze für Baumaschinen



Kompaktlader

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Schaufelinhalt in m³	Preis per Stunde
Bobcat	1.300	1,30	1,90	0,20	98,20 Euro
Bobcat	2.100	1,40	2,00	0,30	102,40 Euro
Raupen-Bobcat	5.000	2,40	2,50	0,45	108,50 Euro
Kleinlader	4.000 bis	2,00	2,60	0,60 bis	108,50 Euro
	7.000	2,40	2,80	0,70	

Radlader

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Schaufelinhalt in m³	Preis per Stunde
Volvo L 120	17.000 - 22.000	2,60 - 3,10	3,45	2,70 - 4,50	163,30 Euro
Volvo L 1250	20.000 - 24.000	2,60	3,45	2,70 - 4,50	191,80 Euro

Ketten-Hydraulik- Bagger

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Schaufelinhalt in m³	Preis per Stunde
Ketten-Minibagger	1.400 - 2.400	0,98 - 1,20	2,30	0,20 - 0,35	99,20 Euro
	2.500 - 3.400	1,20 - 1,60	2,40	0,35 - 0,45	102,40 Euro
	3.500 - 4.900	1,60 - 2,00	2,80	0,45 - 0,60	105,10 Euro
O&K R206, Atlas Kobelco SK 210 SV Liebherr R 914, Volvo E 220	5.000 - 6.900	2,45	3,00	0,50 - 0,80	105,10 Euro
	7.000 - 10.000	2,45	3,00	0,50 - 0,80	110,90 Euro
	12.000 - 16.900	2,5 - 2,8	3,30	0,80 - 1,75	117,90 Euro
	17.000 - 19.900	2,5 - 2,8	3,30	0,80 - 1,75	125,00 Euro
	20.000 - 24.900	3,20	3,30	1,75	134,90 Euro
	25.000 - 30.000	3,30	3,30	1,90	149,10 Euro

Mobil-Hydraulik- Bagger

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Schaufelinhalt in m³	Preis per Stunde
Atlas, Akerman, Schaeff	8.000 - 12.000	2,20 - 2,50	2,70 - 3,20	0,30 - 0,80	125,90 Euro
Akerman H7 MC	15.000 - 18.000	2,50	3,70	0,80	121,50 Euro
Akerman H7 MC	20.000	2,50	3,70	0,80 - 1,00	134,90 Euro

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Regiesätze für Baumaschinen

Mobil-Künetten-Bagger

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Löffelbreite in m	Preis per Stunde
ICB, MF, CAT	7.500	2,40	2,75	0,4/0,6/0,8	109,30 Euro

Lade-Raupen

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Schaufelinhalt in m³	Preis per Stunde
CAT 953 C	15.000	2,30	3,10	1,70	166,40 Euro
CAT 963 C	20.500	2,40	3,30	1,90	209,70 Euro

Schub-Raupen

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Schildbreite in m	Preis per Stunde
CAT D5	10.000			3,50	166,40 Euro
CAT D6	17.000			3,80	209,70 Euro

Zusatzgeräte

Gerät / Typ	Verfügbar für Baumaschine	Preis per Stunde
Betonschere	Akerman H7	101,30 Euro
Böschungslöffel	Akerman H3, H7, CAT, Case, Kobelco	21,80 Euro
Gitterlöffel (1,4 m³)	Akerman H3, H7, CAT, Case, Kobelco	33,50 Euro
Greifer (0,5 m³)	CAT, Case, O&K	58,00 Euro
Hydraulikhammer 300	Akerman H3, ICB, MF, CAT	56,50 Euro
Hydraulikhammer 700	Akerman H7, CAT, Case	71,00 Euro
Reisszahn	CAT, Liebherr, Kobelco, Volvo	36,30 Euro
Betonfräse	Takeuchi, TB 175, TB 145	94,10 Euro

Walzen

Hersteller / Typ	Einsatzgewicht in kg	Breite in m	Höhe in m	Walzenbreite in m	Preis per Stunde
Walzenzug	6.500				123,00 Euro
Walzenzug	7.000 - 12.000				151,80 Euro

Für eine saubere Umwelt

Hersteller	Typ	Behälter Inhalt in m³	Preis per Stunde
Kehrmaschine		3,00	138,80 Euro

Gerätetransport

	Zeit	Pauschale
Geräte An- und Abtransport (Selbstfahrer, Kleingerätetransport)		595,00 Euro
Tiefladertransport einer Baumaschine (Breite < 2,5 m und Gewicht < 18 to)	6.00 - 18.00 Uhr	843,60 Euro
Tiefladertransport einer Baumaschine (Breite > 2,5 m und Gewicht > 18 to)*	0.00 - 5.00 Uhr	1.390,00 Euro
Transport von Zusatzgeräten per An- und Abfahrt		227,10 Euro
Maschinen- und Gerätetransport in die Bundesländer		nach Vereinbarung

*Der Transport von Baumaschinen mit einer Breite von mehr als 2,5 m oder einem Gewicht von mehr als 18 to ist nur mit einer Sondergenehmigung möglich, wobei der Transport mit einem Begleitfahrzeug und ausschließlich zwischen 0.00 Uhr und 5.00 Uhr durchgeführt werden darf.

Bei allen Geräteeinsätzen in Regie wird eine Mindesteinsatzzeit von 5 Stunden verrechnet!
Regiesätze werden je angefangener ½ Stunde verrechnet.

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.

Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

Regionalgeschäftsführer: Manfred Reithofer: Mobil: +43 (0) 664-121 99 34

Verkaufsberater: Franz Brauner: Mobil: +43 (0) 664-528 53 16

(BF) Brunnerstraße

A-2721 Bad Fischau-Brunn

Tel. +43 (0)50543-33030, Fax 933030

(B) Badener Straße

A-2700 Wr. Neustadt

Tel. +43 (0)50543-33020, Fax 933020

(W) Am Luckerweg 11

A-2700 Wr. Neustadt

Tel. +43 (0)50543-33030, Fax 933030

KIESWERKE WIENER NEUSTADT: BAD FISCHAU (BF), BADENER STR. (B), WIENER NEUSTADT (W)

Art.-Nr.	Materialbezeichnung	Verfügbar im Werk	Nettopreis €/to, ab Werk
	Rundkorn gewaschen		
1402	Rundkorn RK 0/4	BF, B	€ 24,30
1403	Rundkorn RK 1/4, Bettungskies/Filterkies	BF	€ 20,70
14..	Rundkorn RK 0/8, RK 0/16, RK 0/32	BF, B	€ 19,20
14..	Rundkorn RK 4/8, RK 4/16, RK 8/16	BF, B	€ 19,20
14..	Rundkorn RK 16/32, RK 32/63	BF, B	€ 19,70
	Rundkorn ungewaschen		
12..	Rundkorn RK 4/16, RK 8/16	W	€ 14,20
12..	Rundkorn RK 0/16, RK 0/32 U5	BF, B, W	€ 14,20
	Kantkorn und Brechkiessand		
1501	Edelbrechsand EKK 0/2, gewaschen, (Füllerkonstant)	BF, B	€ 28,50
13..	Brechsand KK 0/2, KK 0/4	BF	€ 25,90
13..	Brechsand KK 0/16, KK 0/32 U1, KK 0/63 U4	BF, B	€ 18,00
13..	Splitt KK 2/4, KK 2/8, KK 4/8, KK 8/11	BF	€ 21,90
15..	Edelsplitt EKK gewaschen - 2/4, 2/8, 4/8, 8/11, 8/16	B	€ 23,50
1101	Frostschutzmaterial RK U8, frostsicher	BF, B, W	€ 9,90
1131	Wandmaterial RK U10	BF, B, W	€ 8,80
1130	Schüttmaterial RK	BF, B, W	€ 7,80
	Erde		
	Ackererde	BF, B, W	€ 17,50
	Erde gesiebt	BF, B, W	€ 19,40
	Big Bags		
	Big Bags Rundkorn	BF	€ 56,90
	Big Bags Kantkorn	BF	€ 62,40

Mehrkosten für Sonderleistungen und Services auf Anfrage.

Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Gänserndorferstraße 10, A-2282 Markgrafneusiedl / Verkaufsberatung: Stefan Hanswenzl, Mobil: +43 (0) 664-88892952

KIESWERK MARKGRAFNEUSIEDL

Art.-Nr.	Materialbezeichnung	Nettopreis €/to, ab Werk
1401	Rundkorn, RK 0/1 gewaschen	€ 33,60
1402	Rundkorn, RK 0/4 gewaschen	€ 33,60
1405	Rundkorn, Schleifsand	€ 24,00
1411	Rundkorn, RK 0/8 gewaschen	€ 30,90
1413	Rundkorn, RK 0/16 gewaschen	€ 27,30
1421	Rundkorn, RK 4/8 gewaschen	€ 26,50
14..	Rundkorn, RK 4/16, 8/16 gewaschen	€ 26,50
1452	Rundkorn, RK 16/32 gewaschen	€ 26,50
1506	EKK 0/2, ungewaschen	€ 33,50
1303	Brechsand KK 0/4, ungewaschen	€ 33,50
1311	Splitt KK 2/4, ungewaschen	€ 34,00
1392	Splitt KK 2/8, ungewaschen	€ 34,00
1321	Splitt KK 4/8, ungewaschen	€ 34,00
1342	Splitt KK 8/11, ungewaschen	€ 34,00
1310	Grädermaterial KK 0/32 U2 ungewaschen	Auf Anfrage
1101	Frostschutzmaterial	€ 17,85

Mehrkosten für Sonderleistungen und Services auf Anfrage.

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Ragelsdorf, A-3107 St. Pölten / Verkaufsberatung: Jürgen Schrittwieser, Mobil: +43 (0) 664-8371747

KIESWERK GRAFENWÖRTH

Art.-Nr.	Materialbezeichnung	Nettopreis €/to, ab Werk
	Rundkorn gewaschen	
1402	Rundkorn, RK 0/4	€ 28,70
1411	Rundkorn, RK 0/8	€ 28,70
1413	Rundkorn, RK 0/16	€ 20,80
1421	Rundkorn, RK 4/8	€ 20,80
1423	Rundkorn, RK 4/16	€ 20,80
1432	Rundkorn, RK 8/16	€ 20,80
1452	Rundkorn, RK 16/32	€ 20,80
	Kantkorn ungewaschen	
1335	Grädermaterial KK 0/32 C90/3	€ 19,60
1382	Kantkornmaterial KK 0/63 C90/3	€ 19,60
	Splitte	
1311	Splitt KK 2/4	€ 30,30
1321	Splitt KK 4/8	€ 30,30
	sonstige Produkte	
1474	Rollschotter RK 32/X	€ 15,80

Mehrkosten für Sonderleistungen und Services auf Anfrage.



PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher MwSt.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.



Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, Ragelsdorf, A-3107 St. Pölten / Verkaufsberatung: Jürgen Schrittwieser, Mobil: +43 (0) 664-8371747

KIESWERK NUSSDORF

Art.-Nr.	Materialbezeichnung	Nettopreis €/to, ab Werk
	Rundkorn gewaschen	
1402	Rundkorn, RK 0/4	€ 28,70
1413	Rundkorn, RK 0/16	€ 20,80
1421	Rundkorn, RK 4/8	€ 20,80
1432	Rundkorn, RK 8/16	€ 20,80
1452	Rundkorn, RK 16/32	€ 20,80
	Kantkorn ungewaschen	
1335	Grädermaterial KK 0/32 C90/3	€ 19,60
1382	Kantkornmaterial KK 0/63 C90/3	€ 19,60
	Splitte	
1311	Splitt KK 2/4	€ 30,30
1321	Splitt KK 4/8	€ 30,30
	sonstige Produkte	
1474	Rollschotter RK 32/X	€ 15,80

Mehrkosten für Sonderleistungen und Services auf Anfrage.

BIG BAG AUS NUSSDORF

Art.-Nr.	Materialbezeichnung	1.000 kg / Big Bag
	Rundkorn gewaschen	
1951	Sand 0/4	€ 59,00
1953	Rundkies, RK 0/16	€ 59,00
1957	Rundkies, RK 16/32	€ 59,00
	Kantkorn ungewaschen	
1968	Grädermaterial KK 0/32 C90/3	€ 59,00
1998	Kantkornmaterial KK 0/63 C90/3	€ 59,00
	Splitte	
1960	Splitt KK 2/4	€ 68,50
1958	Splitt KK 4/8	€ 68,50
	Sonderprodukte gewaschen	
1974	Fallschutzriesel, RK 4/8	€ 67,40
1975	Kinderspielsand RK 0/1	€ 67,40

Mehrkosten für Sonderleistungen und Services auf Anfrage.



ANGEBOTSGRUNDLAGEN DER UMWELTECHNIK – BEREICH BAUSTELLENSERVICE

Allgemein

1. Es gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Rohrdorfer Umwelttechnik (Seite 19), darüber hinaus gelten diese Angebotsgrundlagen bei Auftragserteilung als vereinbart.
2. Die Baustelle muss mit LKW-Zügen oder 5-Achs/Sattelzügen angefahren werden können.
3. Bei Baugrubenaushub, Hinterfüllungsarbeiten und Aufschüttungsarbeiten ist Voraussetzung, dass diese mit einem Großgerät (ca. 20 to) bei einer maximalen Grabtiefe von 6,00 m erfolgen können. Verdichtungsarbeiten – mind. 8 to Fahrwalze. Etwaiger Mehraufwand aufgrund von Baugrubensicherungen wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Die Deponierung des Aushubmaterials muss auf einer Bodenaushubdeponie rechtlich erlaubt sein.
5. Bei Hinterfüllungen muss eine direkte Zufahrt mit LKW möglich sein.
6. Beauftragte Leistungen dürfen nur beim zuständigen Bauleiter oder Vertreter des AN (Auftragnehmers) abgerufen werden. Bei Bestellung von Leistungen auf anderem Wege wird dafür der jeweils gültige Listenpreis verrechnet.
7. Gesamtbeurteilung: Der AG (Auftraggeber) stellt dem AN vor Beginn der Aushubarbeiten eine grundlegende Charakterisierung des Aushubmaterials gemäß Deponieverordnung zur Verfügung (einschließlich der Zuordnung mehrerer Deponieunterklassen inkl. Inspektionsbericht und Angabe der Schlüsselnummer).
8. Bei Auftragserteilung ist die GLN Nr. vom AG bekannt zu geben.
9. Die angebotenen Preise gelten nur bei Gesamtbeauftragung der angebotenen Leistung.
10. Der Auftraggeber bestätigt die Übernahme der Bauaufsicht für statisch belangreiche Tätigkeiten.

Preisbildung/Abrechnung

1. Die Preise enthalten keine Baugrubensicherung, keine Straßenreinigung, keine händischen Arbeiten.
2. Bei Aushubarbeiten von Fundamenten, Gräben und Schächten wird mit einer Löffelbreite von mind. 80 cm (Tiefe mind. 80 cm) kalkuliert, somit mind. mit einem 15 to Bagger.
3. Die Preise laut Angebot gelten nur bei Beauftragung des gesamten Angebotes. Als Basis für die Kalkulation wird Bodenklasse 3-5 angenommen, wobei das Bodenrisiko vom AG getragen wird.
4. Basis des angebotenen Preises ist, dass die Arbeiten in einem Arbeitsgang durchzuführen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, erhöht sich der angebotene Preis um den tatsächlichen Mehraufwand.
5. Bei Baugrubenaushub ist das Fördern innerhalb der Baustelle nicht inbegriffen.
6. Auf unsere angegebenen Sandpreise wird die Landschaftsabgabe gemäß NÖ-Landschaftsabgabenverordnung zzgl. Mehrwertsteuer aufgeschlagen.
7. Eventuell anfallende Altlastensanierungsbeiträge werden gesondert, nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.
8. Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Einer gesonderten schriftlichen oder mündlichen Abnahme der Leistung des AN durch den AG bedarf es nicht.
9. Die Abrechnung erfolgt nach Naturmaß.
10. Für Erdarbeiten wird kein Hafrücklass gewährt.
11. Unsere Angebote behalten für die Dauer von 30 Tagen ab Ausstellungsdatum Gültigkeit.
12. Sämtliche Tätigkeiten mit Kleingeräten sowie Kran-LKW werden ausschließlich laut tatsächlichem Aufwand gemäß der letztgültigen Preisliste verrechnet.

Haftung

1. Für Kabel- sowie Rohrschäden unter der Erdoberfläche wird keine Haftung übernommen.
Der AG gibt dem AN die Lage von allfälligen Kabeln oder Rohren im Arbeitsbereich vor Arbeitsbeginn bekannt.
2. Bei Erd- oder Abbrucharbeiten haftet der Auftraggeber dafür, dass alle notwendigen, rechtsgültigen Bescheide aufliegen.
3. Der Auftragnehmer haftet keinesfalls für etwaige Schäden an Zufahrtswegen, Gehsteigen oder Randsteinen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ROHRDORFER UMWELTECHNIK GMBH

im Folgenden kurz „Rohrdorfer“ genannt.

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: „AGB“) von Rohrdorfer gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wurde, ausschließlich und auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen zu diesen AGB bedürfen der Schriftform.
- 1.2. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von Rohrdorfer gelten auch dann nicht, wenn Rohrdorfer derartigen abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten insbesondere auch Vertragserfüllungshandlungen durch Rohrdorfer nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden (Geschäfts-)Bedingungen der Vertragspartner von Rohrdorfer.
- 1.3. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, im schriftlichen Einvernehmen mit Rohrdorfer die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.
- 1.4. Sämtliche, in diesen AGB verwendeten, Begriffe und Definitionen richten sich nach den relevanten, österreichischen Gesetzen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere nach der letztgültigen Fassung des Abfallwirtschaftsgesetz.

2. Angebot und Annahme

- 2.1. Angebote von Rohrdorfer erfolgen unter Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Angebote von Rohrdorfer, die über ein standardisiertes, elektronisches System erfolgen, kommen durch schriftliche Anbotsannahme durch den Auftraggeber zustande. Rohrdorfer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.3. Nicht standardisierte (Projekt-)Geschäfte kommen erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch Rohrdorfer zustande. Rohrdorfer ist jedoch berechtigt, im Einzelfall auch eine mündliche oder konkludente Vertragsannahme gelten zu lassen.
- 2.4. Unterschriften auf Liefer- bzw. Begleitscheinen gelten jedenfalls als Anbotsannahme.
- 2.5. Rohrdorfer ist nicht verpflichtet, die Vertretungsbefugnis des jeweils Unterzeichnenden zu prüfen, sondern darf von der Rechtmäßigkeit dessen Vollmacht ausgehen.

3. Kostenvoranschläge, Kostenschätzungen, Kostenüberschreitungen, Auftragsänderungen, Zusatzaufträge und Preisbindung

- 3.1. Kostenvoranschläge und Kostenschätzungen werden von Rohrdorfer nach bestem Fachwissen erstellt. Rohrdorfer leistet jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und die Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge.
- 3.2. Von Rohrdorfer erstellte Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. An Angebote hält sich Rohrdorfer für die Frist von 14 Tagen gebunden; danach sind diese freibleibend.
- 3.3. Bei Auftragserteilung sowie Entsorgungs- bzw. Liefervereinbarungen mit Bezugskonditionen für einen definierten Zeitraum ohne Mengenvereinbarungen (Rahmenvereinbarungen) gilt als vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages Preiserhöhungen seitens Rohrdorfer umzusetzen sind, sofern sich die Kosten/Preise für Ressourcen maßgeblich ändern. Eine maßgebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für produktionsrelevante Betriebsstoffe, Energie oder Dienstleistungen liegt jedenfalls vor, sofern eine Steigerung einer Kostenkomponente um mehr als 10% Prozent im Vergleich zu den durchschnittlichen Beschaffungskosten des Monats der Angebotslegung eintritt. Rohrdorfer ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Preiserhöhung im Ausmaß der Kostensteigerung berechtigt.
- 3.4. Ein nach Besichtigung und/oder Probenahme durch Rohrdorfer veranschlagter oder geschätzter Preis ist insofern verbindlich, als Menge und Qualität der Proben der tatsächlichen Quantität und Qualität des Materials entsprechen. Wenn sich während eines laufenden Auftrages die Mengen oder Qualitäten des Materials ändern, so ist eine Preis-anpassung entsprechend der tatsächlichen Mehrkosten möglich.

4. Behälter und andere Betriebsmittel

- 4.1. Die von Rohrdorfer bereitgestellten Behälter (Behälter, Container udgl.) und anderen Betriebsmittel bleiben in deren Eigentum. Seitens Rohrdorfer wird für die Reinheit und Dichtigkeit der Behälter keine Haftung übernommen. Für Schäden durch unsachgemäße Verwendung der bereitgestellten Behälter sowie für die Kosten der Reparatur oder Neuschaffung derselben haftet der Verwender.
- 4.2. Erfolgt die Bereitstellung der Abfälle in Behältern des Vertragspartners oder eines Dritten, so müssen diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt sein. Sollte es sich dabei um Behälter im Sinne des § 2 VerpackVO handeln, so hat der Vertragspartner vorab für die Lizenzierung bzw. Entpflichtung dieser Behälter zu sorgen und Rohrdorfer diesbezüglich von allen Ansprüchen freizuhalten. Rohrdorfer ist berechtigt, diese Behälter mit eigenen Aufklebern zu versehen.
- 4.3. Mulden und andere Behälter ohne Abdeckung sind vom Auftragnehmer gegen witterungsbedingte Einflüsse (wie z.B. Regenwasser) zu schützen.

5. Eigentumsverhältnisse

- 5.1. Die übernommenen Abfälle gehen mit Einbringen in die bereitgestellten Behälter ersatzlos in das Eigentum von Rohrdorfer über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.2. Beim Handel mit Abfällen geht das Eigentum sofort mit Übergabe des Materials an den Übernehmer über.
- 5.3. Bei Einkauf oder Verkauf von Waren und Altstoffen geht das Eigentum mit Übergabe der Ware und Kaufpreisbegleichung über, sofern keine gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen dagegen sprechen.
- 5.4. An Abfällen, für die Rohrdorfer keine Sammelerausweis hat (insbesondere strahlende oder explosive Stoffe), erlangt Rohrdorfer kein Eigentum.

6. Preise

- 6.1. Sämtliche für die von Rohrdorfer genannten Leistungen oder mit Rohrdorfer vereinbarten Preise entsprechen der jeweils aktuellen Kalkulationssituation und verstehen sich grundsätzlich inklusive aller im Zeitpunkt der Bekanntgabe existierenden Steuern, Gebühren und Abgaben, Road-Pricing usw. jedoch exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer und einem allfälligen Altlastenbeitrag (kurz: „Alsa“), sofern nicht anders vereinbart.
- 6.2. Bei Vereinbarungen mit Laufzeiten größer als 6 Monate wird ausdrücklich die Wertbeständigkeit der Forderungen von Rohrdorfer gegenüber dem Vertragspartner vereinbart. Als Maßstab der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaublichte Verbraucherpreisindex oder ein an seine Stelle tretender Index. Berechnungsbasis für den jeweiligen Vertrag ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaublichte Indexzahl. Erfolgt keine Geltendmachung einer aus einer derartigen Indexänderung resultierenden Mehrforderung durch Rohrdorfer so liegt darin kein schlüssiger Verzicht auf die Abrechnung der Wertsicherung. Die sich aus der Wertsicherung ergebenden Ansprüche verjähren in drei Jahren.

7. Abrechnung & Zahlungen

- 7.1. Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Gegenteiliges vereinbart wird, ist der Vertragspartner nach Leistungserbringung und Rechnungslegung zur vollständigen Bezahlung des Preises für die von Rohrdorfer erbrachten Leistungen verpflichtet.
- 7.2. Die Rechnungslegung erfolgt aufgrund der Wiegescheine, Stundenaufzeichnungen und anderer, von Rohrdorfer geführten Aufzeichnungen.
- 7.3. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
- 7.4. Der Vertragspartner von Rohrdorfer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung durch Rohrdorfer zur Gänze, sondern nur hinsichtlich eines angemessenen Teiles zurückzubehalten. Bietet Rohrdorfer dem Vertragspartner eine angemessene Sicherstellung an, so entfällt auch dieses Recht zur teilweisen Zurückbehaltung bzw. Zahlungsverweigerung.

- 7.5. Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner mit Gegenansprüchen welcher Art immer ist ausgeschlossen, es sei denn diese Gegenansprüche sind rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder wurden von Rohrdorfer ausdrücklich schriftlich anerkannt. Allfällige dem Vertragspartner von Rohrdorfer gewährte Rabatte und Skonti stehen unter der aufschiebenden Bedingung der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
- 7.6. Bei (auch unverschuldetem) Zahlungsverzug ist Rohrdorfer berechtigt 12% Verzugszinsen p.a. anteilig ab Fälligkeit zu verrechnen. Der Vertragspartner ist weiters bei jedem Zahlungsverzug verpflichtet, Rohrdorfer alle in Zusammenhang mit der Einbringlichmachung offener Rechnungsbeträge entstehenden Kosten, wie insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Anwaltskosten, zu ersetzen.
- 7.7. An Rohrdorfer geleistete Zahlungen sind ohne Rücksicht auf eine gegenteilige Widmung durch den Vertragspartner zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die jeweils älteste fällige Forderung von Rohrdorfer anzurechnen.
- 7.8. Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners, ist Rohrdorfer berechtigt, jederzeit und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskassa, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, Vorauskassa, etc. zu leisten, ist Rohrdorfer berechtigt, ohne weiteres und ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Erstattungsansprüche gegen Rohrdorfer erwachsen, vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Falle verpflichtet, Rohrdorfer die ihr tatsächlich entstandenen Aufwendungen in vollem Umfang zu ersetzen.
- 7.9. Forderungen gegen Rohrdorfer dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Rohrdorfer nicht an Dritte abgetreten werden.
- 7.10. Sollte der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist Rechnungen nicht begleichen, so ist Rohrdorfer berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und die weitere Übernahme der Abfälle zu verweigern bzw. die übernommenen Abfälle zurückzustellen. Sämtliche dadurch entstehenden Kosten (z.B. Transport-, Lager- und Manipulationskosten) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

8. Übernahme der Abfälle

- 8.1. Rohrdorfer übernimmt nur Abfälle, gefährliche Abfälle, Altstoffe udgl., die keine strahlenden, gasbildenden oder explosiven Stoffe enthalten. Übernommene Altöle dürfen keine giftigen, ätzenden und/oder korrosiv wirkenden Stoffe enthalten. Der Übergeber ist für die richtige Klassifikation des Abfalls verantwortlich und haftet für alle Schäden, die Rohrdorfer oder Dritten durch falsche und/oder unzureichende Bezeichnung oder Klassifikation und/oder Zuordnung der Abfälle, gefährlichen Abfälle, Altöle, oder Altstoffe entstehen. Im Zweifelsfall erfolgt die endgültige Einordnung in eine der angeführten Abfallgruppen laut Ö-Norm S 2100 und der Verordnung über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen in den jeweils geltenden Fassungen nach einer von Rohrdorfer auf Kosten des Auftraggebers durchgeführten Laboranalyse. Das Ergebnis der durchgeführten Analyse ist für beide Seiten bindend.
- 8.2. Prinzipiell sind vom Auftraggeber alle Abfälle in gesetzlich vorgeschriebenen, technisch einwandfreien Behältnissen einschließlich der entsprechenden Dokumentation (z.B. Lieferschein, Mengenaufzeichnungen, Abfallklassifizierung etc.) an Rohrdorfer zu übergeben. Ist die Dokumentation nicht entsprechend kann seitens Rohrdorfer die Annahme verweigert werden.
- 8.3. Rohrdorfer kann vom Auftraggeber verlangen, dass strahlende, gasbildende oder explosive Stoffe oder Altöle, die giftige, ätzende und/oder korrosiv wirkende Stoffe enthalten und/oder aufgrund von Rechtsnormen geltende Grenzwerte überschreiten, wieder abgeholt werden. Bei Verweigerung der Rücknahme und/oder bei Gefahr in Verzug kann Rohrdorfer eine Beseitigung oder Verwertung veranlassen. Die damit zusammenhängenden Schäden sowie die Kosten der Sortierung der Zwischenlagerung und der Ersatzvornahme werden zur Gänze vom Auftraggeber getragen.
- 8.4. Wenn Rohrdorfer, aus welchem Grund auch immer, die Berechtigung zur Sammlung, Behandlung oder Verwertung einzelner Abfälle entzogen wird, ist Rohrdorfer berechtigt, die Übernahme dieser Abfälle zu verweigern.
- 8.5. Im Falle der Anlieferung unrichtig bezeichneter Abfälle hat der Übergeber die Kosten der Sortierung, Zwischenlagerung, Manipulation und der Ersatzvornahme zu tragen.
- 8.6. Falls bezüglich der richtigen Kennzeichnung des Abfalls Zweifel bestehen, ist Rohrdorfer berechtigt, den angelieferten bzw. bereitgestellten Abfall auf Kosten des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die Entsorgung und Kostenabrechnung verbindlich. Für die Bestimmung der Menge des Abfalls ist die Wiegung durch Rohrdorfer oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Stelle maßgeblich. Eine Preisgruppeneinstufung durch Rohrdorfer aufgrund eingesandter Muster und Proben ist stets unverbindlich. Die Entsorgungskosten werden auf Basis des Bruttogewichtes berechnet. Erfolgt die Übernahme von Abfällen, gefährlichen Abfällen und Altölen in Fässern oder sonstigen Gebinden berechnen sich die Entsorgungskosten auf Basis des Bruttogewichtes inklusive Fässern oder Gebinden. Verbindliche Angebote können ausschließlich nach von Rohrdorfer selbst durchgeführten Probenahmen abgegeben werden.
- 8.7. Bei abzulagernden Abfällen ist der Auftraggeber verpflichtet eine vollständige und gültige grundlegende Charakterisierung nach geltender Deponieverordnung an Rohrdorfer unentgeltlich zu übergeben. Der Auftraggeber haftet dafür, dass die grundlegende Charakterisierung von einer hierzu befugten Fachperson oder Fachanstalt mit entsprechender Akkreditierung erstellt wurde.

9. Abholung und Eigenanlieferung:

- 9.1. Im Falle einer vereinbarten Abholung durch Rohrdorfer erfolgt diese durch LKW, Tankwagen, Saugtankwagen, Wagons oder Kesselwaggons. Hierbei steht es Rohrdorfer frei, die Abholung selbst durchzuführen oder diese durch einen Dritten durchführen zu lassen.
- 9.2. Die abzuholenden Abfälle, gefährliche Abfälle oder Altöle müssen den Erfordernissen des 4.2 entsprechen und gut zugänglich sein. Handelt es sich um gefährliche Güter im Sinne des ADR, GGBG und/oder RID haben diese den jeweiligen Verpackungsvorschriften zu entsprechen.
- 9.3. Mehrkosten für Warte- und Stehzeiten bei der Abholung, der Übernahme oder der Entladung der Abfälle, sowie die Kosten für vom Auftraggeber veranlasste Leerfahrten sind von diesem zu tragen.
- 9.4. Eine Eigenanlieferung durch den Auftraggeber ist nur nach vorheriger Abstimmung und Terminvereinbarung mit Rohrdorfer möglich. Die angelieferten Abfälle müssen hinsichtlich Transport und Verpackung den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Ungeeignete und/oder beschädigte Behälter werden von Rohrdorfer nicht übernommen. Ungeeignete und/oder undichte Verpackungen werden von Rohrdorfer gegen geeignete Verpackungen auf Kosten des Auftraggebers getauscht. Diese Kosten umfassen Regiezeiten, Neuverpackungen und der ungeeigneten/undichten Verpackung.

10. Gewährleistung und Schadenersatz:

- 10.1. Der Auftraggeber haftet allein für die Folgen und Schäden, die in Folge ungeeigneter Behälter und/oder fehlender, unleserlicher oder unrichtiger Kennzeichnung sowie durch Einbringung falscher Abfälle entstanden sind bzw. entstehen werden.
- 10.2. Der Vertragspartner von Rohrdorfer ist zur sofortigen Überprüfung der von Rohrdorfer erbrachten Leistungen verpflichtet und hat Rohrdorfer etwaige Mängel innerhalb von drei Tagen ab Leistungserbringung schriftlich unter genauer Spezifikation des Mangels mitzuteilen, andernfalls erlöschen sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche des Vertragspartners.
- 10.3. Rohrdorfer ist in jedem Fall berechtigt, etwaige Mängel nach ihrer Wahl durch Verbesserung oder Austausch binnen angemessener Frist zu beheben. Ein Anspruch auf Preisminderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Falle einer Mängelbeseitigung durch Rohrdorfer tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.
- 10.4. Beibehält der Vertragspartner innerhalb der Gewährleistungsfrist (welche einvernehmlich 6 Monate beträgt) einen Mangel selbst, hat Rohrdorfer für die dadurch entstandenen Kosten nur dann aufzukommen, wenn Rohrdorfer dieser Verbesserung durch den Vertragspartner zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 10.5. Gerichtsstand ist Korneuburg.

Gültig ab Nov. 2022

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

§ 1 – Geltungsbereich

1. Nachstehende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Vertragsbestandteil aller mit unserem Unternehmen abgeschlossenen Verträge, und zwar auch dann, wenn wir uns – im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung – bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.
2. Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
3. Diese Preis- und Lieferbedingungen gelten auch, falls der Käufer eigene Kauf- oder Abnahmebedingungen hat. Die Gültigkeit dieser Kauf- oder Abnahmebedingungen wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 – Vertragsabschluss

1. Ein Auftrag gilt für uns erst dann als angenommen, wenn uns entweder die schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt oder die bedungene Lieferung von uns tatsächlich erbracht wird.
2. Die Auftragsannahme und somit Auftragsbestätigung erfolgt – auch bei der Vorauszahlung – unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der technischen Durchführbarkeit des Auftrages sowie unserer Liefermöglichkeiten.

§ 3 – Lieferung und Berechnung

1. Der Verkauf erfolgt nach Gewicht, wobei die Abwage auf den amtlich geeichten Waagen der Werke maßgeblich ist. Die Verlademengen und Beladegewichte sowie der Lieferort sind durch den zur Übernahme bevollmächtigten Mitarbeiter oder Fahrzeugführer des Käufers zu überprüfen und vor dem Abladen der Ware auf dem Lieferschein durch Unterschrift zu bestätigen. Für den Fall, dass der Mitarbeiter oder Fahrzeugführer des Käufers am Lieferort nicht persönlich anwesend ist und die Abladung telefonisch freigegeben hat, wird dieser Umstand sowie der Name des Mitarbeiters oder Fahrzeugführers am Lieferschein durch einen Mitarbeiter des Auftragnehmers vermerkt und gilt der Lieferschein hierdurch als durch den Käufer unterfertigt. Mangels schriftlicher Bestellung durch den Abnehmer, werden die mündlichen Angaben des zur Materialabholung beauftragten Fahrzeugführers der Lieferung zugrunde gelegt.
2. Der Fahrzeugführer hat zu überwachen, dass es zu keiner Überladung des Fahrzeuges kommt. Für die rechtlichen Folgen einer Überladung haftet der Abholer, keinesfalls jedoch der Verkäufer. Dies gilt ebenso für eventuelle Tropfwasserbeanstandungen durch die Polizeibehörde. Dem Fahrzeugführer ist stets die Möglichkeit gegeben, eventuelle Übergewichte rechtzeitig abzuladen und eine neuerliche Verwiegung durchzuführen bzw. übermäßige Restfeuchtigkeit abtropfen zu lassen. Für die Einhaltung des zulässigen Fahrzeugesamtgewichtes ist einzig und allein der abholende Fahrzeugführer verantwortlich.
3. Die Preisgestaltung nimmt auf den unvermeidlichen Restfeuchtigkeitsgehalt von gewaschenem Material Bedacht.
4. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Europäischen Union werden sämtliche Produkte, die einer harmonisierten Europäischen Norm unterliegen, mit CE-Kennzeichnung in Verkehr gebracht. Die erforderlichen Konformitätsprüfungen entsprechen den jeweils letztgültigen Versionen der betreffenden Normen bzw. den zugehörigen nationalen Anwendungsdokumenten.

§ 4 – Gefahrenübergang

Im Falle des Transportes der vertragsgegenständlichen Waren mittels fremder Fahrzeuge gehen sämtliche Gefahren zum Zeitpunkt der Verladung auf das Fremdfahrzeug und somit auf den Käufer über. Bei Transport mit eigenen Fahrzeugen erfolgt der Gefahrenübergang bei beendeter Entladung des Fahrzeuges.

§ 5 – Gewährleistung

1. Der Käufer hat gelieferte Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen und allfällige Mengen- und Qualitätsmängel ausschließlich schriftlich geltend zu machen.
2. Unterlässt der Käufer diese Bemängelung, so gilt die Ware als genehmigt. Spätere Bemängelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um versteckte, bei der Anlieferung trotz fachmännischer Untersuchung nicht erkennbare Mängel. Nicht rechtzeitige oder nicht formrichtige Bemängelungen haben den Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche zur Folge. Der Gewährleistungsanspruch des Käufers besteht darin, dass der Verkäufer bei unbehebbar Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln die mangelhafte Sache gegen eine mangelfreie austauscht, bei behebbaren Mängeln Verbesserung bewirkt, das Fehlende nachträgt oder eine entsprechende Gutschrift erstellt wird, wobei die Wahl der jeweiligen Alternative in unserem eigenen Ermessen liegt.
3. Gehaftet wird unsererseits nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit. Wir haften nicht für die aus unseren Materialien erzeugten Endprodukte und deren Verwendbarkeit und/oder Sicherheit.

§ 6 Angebots- u. Preisbindung

1. An Angebote halten wir uns für die Frist von 14 Tagen gebunden; danach sind diese freibleibend.
2. Bei Auftragserteilung gilt als vereinbart, dass während der Laufzeit des Vertrages Preiserhöhungen seitens Rohrdorfer umzusetzen sind, sofern sich die Kosten/Preise für Ressourcen maßgeblich ändern. Eine maßgebliche Erhöhung der Beschaffungskosten für produktionsrelevante Betriebsstoffe, Energie oder Dienstleistungen liegt jedenfalls vor, sofern eine Steigerung einer Kostenkomponente um mehr als 10% Prozent im Vergleich zu den durchschnittlichen Beschaffungskosten des Vorjahres eintritt. Rohrdorfer ist in diesem Fall zu einer außerordentlichen Preiserhöhung im Ausmaß der Kostensteigerung berechtigt.

§ 7 – Rücktritt vom Vertrag / Ausnahmen der Lieferverpflichtung

1. Bei Rücktritt vom Vertrag haften wir nur für jenen Schaden, welchen wir vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. In Fällen von höherer Gewalt ist die Lieferverpflichtung seitens Rohrdorfer ausgesetzt. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Vereinbarung gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis, das mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht verhindert werden kann. Dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie etwa Feuer, Erdbeben, Erdbeben, Starkregen etc., aber z.B. auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Seuchen, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfälle, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände sowie sämtliche hieraus jeweils resultierenden Folgen bzw. Konsequenzen gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen.

§ 8 – Kündigung

Der Verkäufer ist, sofern eine Rahmenvereinbarung vorliegt, berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzukündigen. Sofern gegen den Käufer ein Konkursantrag eingebracht wurde oder der Käufer gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist der Verkäufer berechtigt das Vertragsverhältnis jederzeit aufzukündigen, ohne hierbei an Termine oder Fristen gebunden zu sein.

§ 9 – Preise und Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, freibleibend ab Werk und als Barzahlungspreise. Rechnungen sind sofort fällig und bei Abholung bzw. Lieferung bar zu bezahlen. Etwaige Preiserhöhungen werden auf Anfrage mitgeteilt.
2. Im Verzugsfall gelten bankenübliche Verzugszinsen, mindestens jedoch Zinsen in der Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart. Zahlungsverzug berechtigt uns, im Falle einer Sondervereinbarung sofort den jeweils gültigen Listenbarzahlungspreis zu verrechnen und sämtliche Forderungen aus dieser Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers oder begründeten Zweifeln an seiner Kreditwürdigkeit.
3. Aufrechnung von Forderungen des Käufers gegen unsere Forderungen, aus welchem Titel immer, ist ausgeschlossen.
4. Bei Bestellung durch Personenmehrheit oder Personengesellschaft haften die Besteller bzw. die Gesellschafter zu ungeteilter Hand.
5. Alle Rabattgewährungen und sonstige Preisnachlässe von Listenpreisen erfolgen unter der Voraussetzung, dass alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers während der folgenden drei Jahre eingehalten werden. Sollte uns daher durch die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ein Ausfall entstehen, so sind wir berechtigt, alle während drei Jahre vor Eröffnung dieses Insolvenzverfahrens gewährten Preisnachlässe bis zur Höhe des vermutlichen Ausfalls nachzufordern.

§ 10 – Sicherungsrechte

1. Im Fall einer Vereinbarung, durch welche Barzahlung abbedungen wurde, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum und darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung und gleichzeitiger Überbindung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes auf den Kunden unseres Käufers weiterveräußert werden.
2. Der Käufer hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu verwahren. Er ist jedoch berechtigt, die Waren im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden zu vermischen und/oder nach Maßgabe des § 8, Absatz 1 weiterzuveräußern.
3. Der Käufer tritt bereits jetzt – ohne dass es einer weiteren besonderen Abtretungserklärung bedarf – ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller unserer Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes unserer Lieferung. Dies gilt ebenso bei Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung.
4. Werden unsere Waren oder die daraus hergestellten Produkte wesentliche Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Käufer schon jetzt seine dafür erworbenen Forderungen, die auch seine übrigen Leistungen decken können, mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar bis zur Höhe des Wertes unserer Leistung.
5. Der Käufer verpflichtet sich, im Fall des Absatz 3 und 4 sofort und für uns nachweislich seine Schuldner von der erfolgten Abtretung zu verständigen sowie uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Schuldner erforderlichen Auskünfte zu geben und die dazu notwendigen Unterlagen auszuhandigen.
6. Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungshalber übereignen. Bei etwaigen Pfändungen oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Käufer verpflichtet, unser Eigentumsrecht geltend zu machen und uns unverzüglich zu verständigen.
7. Bei Lieferungen in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt als Sicherung unserer Saldoforderung.

§ 11 – Produkthaftung

Der Käufer verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller sich aus allfälliger Produkthaftungspflicht ergebender Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Hieron bleiben Ersatzansprüche für Schäden, die der Käufer selbst aufgrund eines Produktfehlers erleidet, unberührt, wobei die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler gegenüber dem Käufer für alle an der Herstellung und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen jedoch ausgeschlossen wird. Der Käufer verpflichtet sich, den Ausschluss der Haftung für Sachschäden auch mit seinen Kunden – sofern diese nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind – zu vereinbaren. Der Verkäufer verpflichtet sich, darüber hinaus für den Fall der Weitergabe unserer Produkte an Dritte, dafür Sorge zu treffen, sämtliche, ihn nach dem Produkthaftungsgesetz treffenden Schadenersatzpflichten jederzeit befriedigen zu können und ist daher verpflichtet, sich im selben Ausmaß versichert zu halten, wie dies im § 16 PHG 1988 für Hersteller und Importeure vorgesehen ist. Der Käufer verpflichtet sich, im Falle der Weitergabe unserer Produkte seinem Kunden sämtliche von uns beigestellten Verarbeitungsrichtlinien, Warnhinweise, Gebrauchsanleitungen sowie allfällige zusätzliche Informationen weiterzugeben. Qualitative Mängel unserer Produkte, die der Käufer bei Verarbeitungen entdeckt oder die ihm von seinem Kunden bekannt gegeben werden, sind uns unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 12 – Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort ist das am Lieferschein näher bezeichnete Lieferwerk. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Korneuburg.
2. Auf sämtliche Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 13 – Wirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Allgemeinen Lieferbedingungen aus welchen Gründen immer unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Punkte nicht berührt. Die unwirksam gewordene Bestimmung ist durch eine zulässige, dem Sinn dieser Lieferbedingungen am nächsten kommende Bestimmung zu ersetzen.

Version: November 2024

PREISLISTE

Gültig ab 1. 1. 2026,
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
Diese Preisliste ersetzt alle bisherigen.

SPARTEN DER ROHRDORFER GRUPPE

Sand und Kies

Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

Lagerstraße 1-5, A-2103 Langenzersdorf
Telefon: 050543-0, www.rohrdorfer.at



Kies, Sand & Splitt



Gesteinskörnungen

Rohrdorfer Sand und Kies ist der führende Hersteller von Kies, Sand und Splitt in Österreich.

In 23 Werken werden Gesteinskörnungen für die betonherstellende Industrie, Asphaltwerke sowie das Bauwesen produziert. Das flächendeckende Netzwerk an Kiesgruben und Steinbrüchen ermöglicht es, Kunden in ganz Österreich umfassend zu versorgen.

Die Rohrdorfer Logistik sorgt für reibungslose Lieferungen zum Einsatzort.

Kieswerk: Markgrafneusiedl

Steinbruch: Bad Deutsch-Altenburg

Verkauf: Herr Stefan Hanswenzl

Mobil: 0664/88892952

stefan.hanswenzl@rohrdorfer.at

Kieswerke: Bad Fischau, Badener Straße, Weikersdorfer Straße

Verkauf: Herr Franz Brauner

Mobil: 0664/5285316

franz.brauner@rohrdorfer.at

Kieswerke: Grafenwörth, Nußdorf o. d. Traisen

Deponie: St. Pölten / Ragelsdorf

Verkauf: Herr Jürgen Schrittwieser

Mobil: 0664/88892938

franz.brauner@rohrdorfer.at

Transportbeton

Rohrdorfer Transportbeton GmbH

Lagerstraße 1-5, A-2103 Langenzersdorf
Regionalgeschäftsführer für Wien, NÖ-Nordost:
Herr Ing. Roland Bogner
Telefon: 050543-21002, www.rohrdorfer.at



Transportbeton, Estrich & Pumpenservice



Rohrdorfer ist der führende Hersteller von Beton und Spezialbaustoffen in Österreich. Über 50 Jahre Erfahrung am österreichischen Markt sowie ein modernes Netz an Anlagen ermöglichen für jede Problemstellung den passenden Beton zu liefern.

Das Produktsortiment beinhaltet Beton für alle Anwendungen wie zum Beispiel fließfähiger oder selbstverdichtender Beton.

Darüber hinaus umfasst unser Sortiment Estriche, Verfüllbaustoffe und Betone als Ausgleichsmaterial. Ein Großteil der Betonkubatur wird

mittels Betonpumpen eingebaut. Der Rohrdorfer Fuhrpark umfasst alle Größen an Betonpumpen.

Gebietsbüro Wien und NÖ-Nordost:

Lagerstraße 1-5, 2103 Langenzersdorf

Tel.: 050543-21002, Fax: 050543-921002

Gebietsbüro NÖ-Süd, Bgld. und Stmk-Südost:

Weissenböckstraße 1, 2620 Neunkirchen

Tel.: 050543-23002

Gebietsbüro NÖ-West:

Landstraße 2b, 3382 Melk/Roggendorf

Tel.: 050543-24002

Gebietsbüro Zentral:

Freistädter Straße 307/G04, 4040 Linz

Tel.: 050543-25002

Gebietsbüro Steiermark:

Einödstraße 37, 8600 Bruck an der Mur

Tel.: 050543-28002

Gebietsbüro Kärnten und Osttirol:

Richtstraße 44, 9500 Villach, Tel.: 050543-29002

Zentrale technologische Fragestellungen bitte an: Baustofftechnik GmbH, 8670 Krieglach, Schwöbing 26, Tel.: 050543-50000, Fax: 050543-950000



AUF MORGEN

BAUEN

ZUKUNFT

GESTALTEN.

Hier erreichen Sie uns:

Rohrdorfer Umwelttechnik GmbH

A-8600 Bruck an der Mur, Einödstraße 37
Geschäftsführer: DI Roman Höbinger
Tel.: +43 (0) 50543-1965
e-mail: umwelttechnik@rohrdorfer.at

Baustellenservice und Vertrieb
Leitung Geschäftsentwicklung: Ing. Anton Stögerer
Mobil: +43 (0) 664/8379000
e-mail: anton.stoegerer@rohrdorfer.at

Rohrdorfer Sand und Kies GmbH

Region NÖ-Nord

Regionalgeschäftsführer: DI Dr. Florian Bauer
A-2405 Bad Deutsch-Altenburg, Am Pfaffenberg 1
e-mail: florian.bauer@rohrdorfer.at

Kieswerk: Markgrafneusiedl
Steinbruch: Bad Deutsch-Altenburg

Verkauf: Stefan Hanswenzl,
Mobil: +43 (0) 664/88892952
e-mail: stefan.hanswenzl@rohrdorfer.at

Region NÖ-West

Regionalgeschäftsführer: Ing. Alfred Burger
A-3134 Nußdorf ob der Traisen

Kieswerk: Grafenwörth, Nußdorf o. d. Traisen,
St. Pölten / Ragelsdorf

Verkauf: Jürgen Schrittwieser
Mobil: 0664/8371747
e-mail: juergen.schrittwieser@rohrdorfer.at

Region Ost II – NÖ-Süd

Regionalgeschäftsführer: Manfred Reithofer
A-2721 Bad Fischau, Brunner Hauptstr. 84/2
Mobil: +43 (0) 664/1219934
e-mail: manfred.reithofer@rohrdorfer.at

Kieswerke:
Bad Fischau, Badener Straße,
Weikersdorfer Straße

Verkauf: Franz Brauner
Mobil: +43 (0) 664/5285316
e-mail: franz.brauner@rohrdorfer.at

www.rohrdorfer.at

